

## **Satzung der linksjugend ['solid] Nordrhein-Westfalen**

Die Satzung wurde beschlossen *auf der Landesvollversammlung vom 8.-9.9.2007 in Bochum und zuletzt geändert auf der Landesvollversammlung vom 25.-27. November 2022 in Oer-Erckenschwick.*

### **§1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) 1Der Verein führt den Namen Linksjugend ['solid] - nrw e.V.
- (2) 1Der Landesverband ist Teil des Bundesverbandes der „Linksjugend ['solid]“. 2Der selbstständige Jugendverband ist die Jugendorganisation der Partei „DIE LINKE. NRW“. 3Er ist rechtlich unabhängig von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes.
- (3) 1Der Sitz des Landesverbandes ist in Düsseldorf. 2Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.
- (4) 1Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck**

- (1) 1Die linksjugend ['solid] NRW ist ein sozialistischer, antiimperialistischer, antifaschistischer, basisdemokratischer und feministischer Jugendverband. 2Er greift in die gesellschaftlichen Verhältnisse ein und ist Plattform für antikapitalistische und selbstbestimmte Politik.
- (2) 1Als Teil emanzipatorischer Bewegungen sucht der Jugendverband die Kooperation mit anderen Bündnispartner\*innen. 2Die Arbeit der linksjugend ['solid] NRW orientiert sich an der Voraussetzung, dass Politik viel stärker im öffentlichen Raum stattfinden muss.
- (3) 1Politische Bildung, der Eintritt in eine politische und kulturelle Offensive von links und die politische Aktion stehen dabei im Mittelpunkt der Tätigkeit des Landesverbandes.
- (4) 1Als Jugendverband bei der Partei „DIE LINKE. NRW“ wirkt er als Interessensvertretung linker Jugendlicher in die Partei.

### **§3 Mittelverwendung**

- (1) 1Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) 1Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. 2Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) 1Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen durch den Landesverband ist zulässig, soweit diese Aufwendungen durch einen entsprechenden Beschluss durch das zuständige Organ des Landesverbandes bestätigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) 1Aktives Mitglied des Jugendverbandes kann jeder junge Mensch werden, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzung des Jugendverbandes anerkennt.
- (2) 1Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. **2Auch die Eintrittsmöglichkeit auf der offiziellen Webseite gewährleistet die Schriftform.** 3Die aktive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Erklärung des Eintrittes wirksam. 4Aufgrund eines Beschlusses der jeweiligen Versammlung kann diese Frist unterschritten werden.
- (3) 1Jedes Mitglied der Partei DIE LINKE unter der Alterhöchstgrenze nach §4 Abs.4 ist ab dem Eintrittsdatum passives Mitglied des Jugendverbandes, sofern es dem gegenüber dem Jugendverband nicht widerspricht. 2Die passive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Eintritt in die Partei DIE LINKE wirksam. 3Ein passives Mitglied kann aktives Mitglied werden, sobald es gegenüber dem Bundesverband oder dem Landesverband die Aktivierung seiner passiven Mitgliedschaft in eine aktive schriftlich anzeigt. 4Näheres regelt §5 Abs. 3.
- (4) a) 1Die aktive Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, der schriftlichen Erklärung des Austritts, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.  
b) 1Die passive Mitgliedschaft gemäß §4 Abs. 3 endet durch den Austritt aus der Partei DIE

- LINKE oder durch eine der in Absatz 4 a) genannten Möglichkeiten.
- (5) 1Entrichtet ein aktives Mitglied zwölf Monate keinen Beitrag und wird dieser auch nach schriftlicher Mahnung nicht binnen vier Wochen beglichen, so gilt dies als Austritt, sofern das aktive Mitglied nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit wurde.
  - (6) 1Ein aktives Mitglied des Jugendverbandes kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Grundsätze oder die Satzung des Jugendverbandes verstößt und ihm schweren Schaden zufügt. 2Bei einem aktiven Mitglied nach §4 Abs.3 kann die Aktivierung aberkannt werden.

## §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) 1Jedes aktive Mitglied hat das Recht,
  - a) an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Landesverbandes mitzuwirken,
  - b) sich über alle Angelegenheiten des Landesverbandes zu informieren und informiert zu werden,
  - c) Anträge an Gremien und Organe zu stellen,
  - d) im Rahmen der Geschäftsordnungen an Beratungen teilzunehmen,
  - e) an der Arbeit von Kommissionen und Arbeitskreisen teilzunehmen und letztere zu initiieren,
  - f) das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- (2) 1Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht,
  - a) die Satzung einzuhalten,
  - b) gefasste Beschlüsse und die Grundsätze des Jugendverbandes zu respektieren,
  - c) Mitgliedsbeiträge entsprechend der Finanzordnung zu entrichten, sofern es nicht von der Beitragszahlung befreit ist.
- (3) 1Jedes passive Mitglied hat das Recht, vom Jugendverband regelmäßig über Aktivitäten informiert und zu Versammlungen eingeladen zu werden sowie seine passive Mitgliedschaft in eine ordentliche zu aktivieren.
- (4) 1Sympathisant\*innen haben für die Wahlen zum Bundeskongress das passive Wahlrecht. 2Ihnen können aufgrund eines Beschlusses der Mitglieder für die jeweilige Versammlung weitere Mitgliederrechte übertragen werden. 3Ausgeschlossen ist dies für finanzielle Angelegenheiten, Satzungsentscheidungen und das sonstige passive Wahlrecht.
- (5) 1Sympathisant\*in im Sinne dieser Satzung ist, wer das 35. Lebensjahr nicht vollendet hat, ihren\*seinen Lebensmittelpunkt in Nordrhein-Westfalen oder im benachbarten Ausland hat und entweder Mitglied der Partei „DIE LINKE“ ist, oder des Studierendenverbandes „LINKE.SDS“, oder regelmäßig an den Jugendverband Geld spendet, oder aktiv im Jugendverband mitarbeitet.

## §6 Gleichstellung

- (1) 1Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip des Landesverbandes.
- (2) 1Bei Wahlen innerhalb des Landesverbands zu Gremien und Organen ist grundsätzlich ein mindestens fünfzigprozentiger **FLINTA**-Anteil zu gewährleisten. 2Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit von Zweidrittel der entsprechenden Wahlversammlung. 3Eine Aufhebung der Quotierung ist bei Delegierten-Mandaten nicht möglich.
- (3) 1**FLINTA** haben das Recht, innerhalb des Verbandes eigene Strukturen aufzubauen und **FLINTA**-Plena durchzuführen. 2Während eines **FLINTA**-Plenums kann ein Plenum für alle, die sich nicht am **FLINTA**-Plenum beteiligen, stattfinden.
- (4) 1Das **FLINTA**-Plenum einer Versammlung kann mit Mehrheitsbeschluss ein Veto einlegen. 2Dieses Veto hat einmalig aufschiebenden Charakter und führt zur erneuten Verhandlung des Sachverhaltes.
- (5) 1Jedes Mitglied kann beantragen, dass auf einer Landesversammlung Raum geschaffen wird, um über innerverbandliche Diskriminierung zu reden. Dies bedeutet die Einberufung eines Plenums oder mehrerer Kleingruppen für alle Teilnehmer\*innen der Versammlung. Dies soll einzig für (moderierte) Gespräche dienen, bindende Entscheidungen oder Vetos dürfen nicht

beschlossen werden.

## §7 Gliederung

- (1) 1Der Landesverband entspricht dem Gebiet des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen. 2Er gliedert sich in Basisgruppen. 3Soweit keine Basisgruppe besteht, sind die Einzelmitglieder direkt dem Landesverband angegliedert.
- (2) 1Basisgruppen haben mindestens drei aktive Mitglieder. 2Ihr Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet einer Gemeinde, einer Stadt, einer StädteRegion oder eines Kreises. 3Innerhalb eines solchen Gebiets kann es auch mehrere Basisgruppen geben. 4Die neu hinzukommende Basisgruppe muss sich durch einen Zweitnamen erkennbar von der bestehenden unterscheiden. 5Basisgruppen regeln ihre Struktur und ihre Tätigkeitsfelder im Rahmen dieser Satzung und der Grundsätze des Landesverbandes selbstständig. 6Sie treffen sich mindestens einmal im Jahr. 7Mitglied der Basisgruppe ist, wer im Tätigkeitsgebiet der Gruppe wohnt oder wer sich zum Mitglied erklärt, obwohl sie\*er ihren\*seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde, Stadt oder Kreis hat. 8Im letzteren Fall ist seitens der betreffenden Basisgruppe Widerspruch bei der Landesschiedskommission möglich. 9Eine neu gegründete Basisgruppe hat ihre Gründung gegenüber dem Landessprecher\*innenrat anzuzeigen.
- (3) 1Basisgruppen führen den Namen des Jugendverbandes. 2Sie haben darüber hinaus das Recht einen Zweitnamen zu führen. 3Dieser darf nicht suggerieren, dass die Basisgruppe ein Einzugsgebiet umfasst, das Gebiete mit bestehenden Basisgruppen einschließt.
- (4) 1Basisgruppen, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen haben, können durch Beschluss der jeweils übergeordneten Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden. 2Die aktive Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder bleibt davon unberührt. 3Gegen den Auflösungsbeschluss besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission.
- (5) 1Basisgruppen können sich als rechtsfähige und eingetragene Vereine konstituieren. 2Ihre Satzung muss sie als Untergliederungen des Jugendverbandes ausweisen, die an dessen Satzung und Grundsätze gebunden sind. **3Basisgruppen sind sowohl wirtschaftlich als auch politisch unabhängig vom Landesverband und dem Bundesverband.**
- (6) 1Sofern eine Basisgruppe sich länger als ein Jahr nicht getroffen hat oder ihre Mitgliederanzahl unter drei sinkt, kann der Landesrat oder die Landesvollversammlung die Basisgruppe mit 2/3 Mehrheit auflösen.

## §7a Bezirks- und Regionalverbände

- (1) 1Die Bildung von Bezirksverbänden oder Regionalverbänden ist möglich, **sofern sich mindestens drei Basisgruppen und mindestens 10 Aktive dazu zusammenschließen.** 2**Ihre Gründung muss gegenüber dem Landesverband angezeigt werden.** 3**Der Landesverband informiert die vom Einzugsgebiet der Untergliederung umfassten Basisgruppen über die Gründung.** 4**Über Abgrenzung und Auflösung der Bezirks- und Regionalverbände beschließt der Landesrat mit einfacher Mehrheit.** 5**Die Landesvollversammlung kann Regional- und Bezirksverbänden mit Beschluss von mehr als 50% der Anwesenden Kompetenzen des Landesverbandes zeitlich befristet übertragen.**
- (2) 1**Bezirks- oder Regionalverbände müssen innerhalb von 12 Monaten ab Gründungsdatum eine Satzung beschließen, die Arbeitsweise, Organe und Kompetenzen des Zusammenschlusses regelt.** 2**Zur satzunggebenden Versammlung müssen alle eingetragenen Mitglieder im Einzugsgebiet eingeladen werden.** 3**Die beschlossene Satzung ist samt Protokoll der satzunggebenden Bezirks- oder Regionalverbandsversammlung dem Landesverband und allen Basisgruppen im Einzugsgebiet anzuzeigen.**
- (3) 1Im übrigen gelten die Bestimmungen in §7 Abs. 2-6 entsprechend.

## §8 Die Landesvollversammlung (LVV)

- (1) 1Die Landesvollversammlung ist das höchste Gremium des Landesverbandes. 2Sie tagt mindestens halbjährlich. 3Sie berät und beschließt über die politischen und organisatorischen Fragen des Landesverbandes. 4Die LVV gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäfts- und Wahlordnung. 5Zu Beginn der Tagung sind Protokollführende zu bestimmen, die ein Beschlussprotokoll der Tagung anfertigen. 6Die Beschlüsse sind den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- (2) 1Die LVV tagt prinzipiell öffentlich. 2Die Öffentlichkeit kann lediglich des Saales verwiesen werden, wenn dies die LVV mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschließt. 3Passive Mitglieder und anerkannte Sympathisierende dürfen in diesem Falle im Saal bleiben.
- (3) 1Die LVV muss mindestens vier Wochen vor ihrer ersten Tagung vom Landessprecher\*innenrat durch schriftliche (nicht postalische) Einladung an alle Mitglieder des Landesverbandes einberufen werden.
- (4) 1Die Einberufung der LVV erfolgt durch den Landessprecher\*innenrat. 2Der LSp\*R muss eine außerordentlichen LVV einberufen, wenn dies
  - a) das **FLINTA**-Plenum oder
  - b) 1/3 der Basisgruppen
  - c) 1/5 der Mitglieder des Landesverbandes **oder**
  - d) der Landesrat**
 beantragen. 3Der Antrag ist elektronisch oder schriftlich an den LSp\*R zu stellen. 4Er muss die Antragsteller\*innen benennen sowie die Gründe für den Antrag. 5Die Gründe müssen sich als Tagesordnungspunkte zur LVV-Einladung wieder finden. 6Beruft der LSp\*R nicht drei Wochen nach Erhalt des Antrages ein, so können die Antragssteller\*innen unter Wahrung der Einberufungsfrist selbst einladen. 7Der LSp\*R muss ihnen die dafür notwendigen Daten zur Verfügung stellen.
- (5) 1Die LVV wird beschlussunfähig, wenn auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt wird, dass im Versammlungsraum weniger als 1/3 der teilnehmenden Mitglieder anwesend sind. 2Diese Zahl ermittelt sich aus der Anzahl der Mitglieder, die sich bis zum Beginn der LVV angemeldet haben.
- (6) 1Die LVV nimmt Stellung zu aktuellen politischen Fragen, diskutiert und beschließt über programmatische und strategische Grundsätze und die Arbeitsplanung des Landesverbandes. 2Sie nimmt den Finanzbericht der Kassenprüfung entgegen und beschließt den Haushalt. 3Sie entlastet den LandessprecherInnenrat. 4Die LVV beschließt mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über eventuelle Änderungen der Satzung sowie mit einfacher Mehrheit über die Finanzordnung. 5Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur LVV bekannt gegeben werden.
- (7) 1Die LVV wählt:
  - a) mindestens vier Landessprecher\*innen und zwei Schatzmeister\*innen,
  - b) zwei Nachrücker-Landessprecher\*innen
  - c) zwei Kassenprüfer\*innen,
  - d) drei Mitglieder der Landesschiedskommission,
  - e) Zwei Vertreter\*innen des Landesverbandes für den Länderrat,
  - f) Delegierte und deren Vertreter\*innen für den Bundeskongress gemäß der Bundessatzung der „Linksjugend [’solid]“,
  - g) Die Delegierten des Jugendverbandes für den Landesparteitag der Partei „DIE LINKE.NRW“ für die Dauer von einem Jahr,
  - h) Die Vertreter\*innen des Jugendverbandes für den Landesrat der Partei „DIE LINKE.NRW“
  - i) mindestens zwei Mitglieder des Awareness-Teams,
  - j) zwei Nachrücker\*innen für das Awareness-Team.
 2Genauer ist in der Wahlordnung zu regeln. 3Auf **Verlangen mindestens einer\*s anwesenden Wahlberechtigten** müssen Wahlen geheim durchgeführt werden. 4**Die LVV kann Wahlen zu §8 Abs. 7 S. 1 Ziffer b sowie Ziffern e bis j grundsätzlich, und darüber hinaus nötig werdende Nachwahlen zu den übrigen Ziffern während der laufenden Wahlperiode mit Beschluss von mindestens 50% der Anwesenden an den Landesrat verweisen.**

## §9 Landesrat

- (1) 1Der Landesrat ist das höchste Gremium des Landesverbandes zwischen zwei Landesvollversammlungen. 2Er trifft sich in der Regel vier mal im Jahr. 3Seine Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. 4Er dient dem Austausch der Basisgruppen untereinander und der Koordinierung ihrer Arbeit, er berät und beschließt über Aktivitäten auf Landesebene und kontrolliert die Arbeit des Landessprecher\*innenrates. 5Der Landesrat kann Beschlüsse des Landessprecher\*innenrates mit 2/3-Mehrheit aufheben. 6Beschlüsse des Landesrates können nur von einer Landesvollversammlung aufgehoben werden.
- (2) 1Jede Basisgruppe stellt zwei Delegierte für den Landesrat. 2Diese sind gleichzeitig Ansprechpartner\*innen für den Landessprecher\*innenrat. 3Dem Studierendenverband DIE LINKE.Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband NRW (LINKE.SDS) stehen zwei Delegiertenmandate zu. 4Ab 50 aktiven Mitgliedern erhält sie ein weiteres Delegiertenmandat. 5Je weitere 50 aktive Mitglieder erhält sie ein weiteres Mandat. 6Der Landesrat darf maximal aus 70 Personen bestehen. 7Sofern diese Höchstzahl überschritten wird, ist der Landesrat ermächtigt, einen neuen Delegiertenschlüssel festzulegen und die Delegiertenzahlen der Basisgruppen proportional abzusenken. 8Jede Basisgruppe muss danach weiterhin mindestens ein\*e Vertreter\*in im Landesrat entsenden dürfen.
- (3) 1Die Delegierten sind vor der Tagung des Landesrates dem Präsidium mitzuteilen. 2Die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Landesrates obliegt der Selbstorganisation der Basisgruppen. 3Die **FLINTA**-Quote kann für diese Wahl nicht aufgehoben werden, bei nicht ausreichender Anzahl an Kandidat\*innen sind die Plätze vakant zu lassen; dies gilt jedoch nicht, sofern die Voraussetzungen des §9 Abs.2 S.7 vorliegen. 4Die Mitglieder des Landessprecher\*innenrates nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil und können nicht Delegierte zum Landesrat sein.
- (4) 1Der Landesrat wählt jährlich ein Präsidium. 2Das Präsidium besteht aus mindestens zwei und maximal vier gleichberechtigten Mitgliedern. 3Diese sind gemeinsam für die Einberufung und die Tagungsvorbereitung verantwortlich und vertreten das Organ nach außen. 4Das Präsidium erstellt von den Sitzungen ein Beschlussprotokoll, welches innerhalb von zwei Wochen Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen ist.
- (5) 1Zum Landesrat lädt das Präsidium alle Delegierten und die Mitglieder des Landessprecher\*innenrates schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. 2Als schriftlich gilt auch die Einladung per E-Mail. 3Der Landesrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Viertel aller Basisgruppen vertreten sind.
- (6) 1Auf Ersuchen von ¼ der gemeldeten Basisgruppen muss das Präsidium umgehend nach Erreichen dieses Quorums einen außerordentlichen Landesrat einberufen. 2Die Einladungsfrist entfällt in diesem Fall.
- (7) 1Der Landesrat ist berechtigt einen Nachtragshaushalt zu verabschieden.

## §10 Landessprecher\*innenrat (LSp\*R)

- (1) 1Der Landessprecher\*innenrat (LSp\*R) besteht aus mindestens vier Landessprecher\*innen und zwei Schatzmeister\*innen. 2Über die genaue Größe des Gremiums entscheidet die LVV. 3Der LSp\*R vertritt den Landesverband nach außen. 4Er ist der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB.
- (2) 1Der LSPR ist verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Umsetzung der Beschlüsse der LVV, hält den Geschäftsbetrieb aufrecht und koordiniert die Arbeit der Basisgruppen. 2Der Lsp\*R **kann** sich eine Geschäftsordnung **geben** und regelt die weitere Aufgabenverteilung unter sich. 3Jeweils zwei Mitglieder des LSp\*R sind gemeinsam für den LSp\*R geschäftsfähig.
- (3) 1Die Schatzmeister\*innen entwerfen am Ende eines Haushaltsjahres einen Finanzplan für das folgende Haushaltsjahr und erstellt den Finanzbericht in Zusammenarbeit mit den Kassenprüfer\*innen.
- (4) 1Scheidet ein\*e Landesschatzmeister\*in vorzeitig aus dem Amt aus, so wählt der LSp\*R aus

- seiner Mitte kommissarisch nach. <sup>2</sup>Bei der nächsten LVV ist ein\*e neue\*r Schatzmeister\*in zu wählen.
- (5) 1Die Mitglieder des LSp\*R werden von der LVV mit mindestens 50 Prozent der anwesenden Mitglieder für ein Jahr gewählt. <sup>2</sup>Mit mindestens 50 Prozent der anwesenden Mitglieder einer LVV kann der ganze LSp\*R oder auch einzelne Mitglieder abgewählt werden. <sup>3</sup>In einem eventuellen 3. Wahlgang ist es ausreichend, wenn die\*der Kandidat\*in mehr „Ja“ als „Nein“ Stimmen erreicht. <sup>4</sup>Der LSp\*R kann ein vorzeitiges Ende seiner Legislatur mit 2/3 Mehrheit beschließen. <sup>5</sup>Eine Wiederwahl ist nur zweimal möglich. <sup>6</sup>Eine Wiederwahl darüber hinaus ist erst nach einer Pause von einer regulären Amtszeit möglich.
- (6) 1Die\*der erste Nachrücker-Landessprecher\*in übernimmt im Falle des Rücktrittes einer\*eines Landessprecher\*in/s die Arbeit der\*des regulären Landessprecher\*in/s und rückt somit nach. <sup>2</sup>Für die\*den zweite\*n Nachrücker-Landessprecher\*in gilt das Gleiche.
- (7) 1Der LSp\*R tagt mindestens alle sechs Wochen. <sup>2</sup>Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. <sup>3</sup>Zu Beginn der Sitzung des Landessprecher\*innenrats ist ein\*e Protokollführer\*in zu bestimmen sowie ein Beschlussprotokoll anzufertigen. <sup>4</sup>Die Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen..
- (8) 1Der Anteil folgender Personen:
- Mandatsträger\*innen der Europa-, der Bundes- bzw. der Landesebene,
  - Beschäftigte der Partei DIE LINKE und ihrer Gliederungen
  - Beschäftigte von Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal- und – Regionalverbandsfraktionen und deren Mitgliedern
- an den Mitgliedern im Landessprecher\*innenrat darf 20% nicht übersteigen. <sup>2</sup>Mandate bzw. Beschäftigungsverhältnisse i.S.d. Satz 1 sind dem Landessprecher\*innenrat unverzüglich schriftlich anzuzeigen sowie bei der Kandidatur zum Landessprecher\*innenrat anzugeben. <sup>3</sup>Mitglieder im Landessprecher\*innenrat dürfen in keinem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Jugendverband stehen.

## **§11 Landesarbeitskreise**

- (1) 1Die Landesarbeitskreise (LAK) sind auf Dauer angelegte landesweite thematische Zusammenschlüsse des Jugendverbandes, die sich mindestens ein mal im Jahr treffen. <sup>2</sup>Sie sind keine Gliederung des Jugendverbandes. <sup>3</sup>Sie zeigen dem LSp\*R ihre Gründung an.
- (2) 1LAKs entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise und innere Struktur. <sup>2</sup>Diese muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. <sup>3</sup>Ihre Treffen müssen verbandsöffentlich sein. <sup>4</sup>Sie können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesrates und der LVV teilnehmen. <sup>5</sup>Ihnen können Befugnisse durch den Landesrat und durch die LVV übertragen werden, insbesondere die Befugnis, Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.
- (3) 1Landesarbeitskreise, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen haben, können durch einen Beschluss der LVV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Teilnehmer\*innen aufgelöst werden. <sup>2</sup>Ein Widerspruch gegen den Beschluss hat aufschiebende Wirkung. <sup>3</sup>Über den Widerspruch entscheidet die Landesschiedskommission.

## **§12 Studierendenverband**

- (1) 1Der Studierendenverband DIE LINKE.Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband NRW (LINKE.SDS) ist ein Landesarbeitskreis des Landesjugendverbandes mit eigenständiger Mitgliedschaft und Organisation. <sup>2</sup>Näheres regelt die Satzung des Studierendenverbands, die der Genehmigung des Landessprecher\*innenrates des Jugendverbandes bedarf. <sup>3</sup>Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn die Satzung unvereinbar mit der des Jugendverbandes ist.
- (2) 1Alle studierenden Mitglieder des Jugendverbandes sind automatisch passive Mitglieder des Studierendenverbands. <sup>2</sup>Sobald passive Mitglieder sich an einer ordentlichen Sitzung einer Gliederung des Studierendenverbandes DIE LINKE.Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband NRW (LINKE.SDS) beteiligt haben, werden sie zu aktiven Mitgliedern.

### §13 Kassenprüfer\*innen

- (1) 1Die LVV wählt zwei Kassenprüfer\*innen. 2Sie werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. 3Sie dürfen nicht Mitglied des LSp\*R oder der Landesschiedskommission sein.
- (2) 1Die Kassenprüfer\*innen haben die Finanzen des Landesverbands jährlich gemeinsam mit den Schatzmeister\*innen zu prüfen und einen schriftlichen Finanzbericht vorzulegen, welcher der LVV vorzutragen ist.

### §14 Landesschiedskommission

- (1) 1Die Landesschiedskommission wird durch die LVV in einer Stärke von drei Mitgliedern gewählt. 2Sie werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. 3Diese dürfen nicht Mitglied des LSp\*R oder der Kassenprüfung sein.
- (2) 1Die Landesschiedskommission entscheidet über Streitfälle hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Satzung, Einsprüche und Widersprüche gegen die Tätigkeit von Landesarbeitskreisen, Einsprüche und Widersprüche gegen Beschlüsse von Organen und Gremien des Landesverbandes sowie gegen Entscheidungen von Schiedskommissionen unterer Verbandsebenen und die Anfechtung von Wahlen innerhalb des Landesverbandes.
- (3) 1Die Landesschiedskommission entscheidet auf Antrag über den Ausschluss bzw. über Widersprüche gegen den Eintritt von Mitgliedern bzw. die Aktivierung von passiven Mitgliedern.
- (4) 1Die Landesschiedskommission entscheidet über Widersprüche gegen die Auflösung oder Nichtanerkennung von Gliederungen und Landesarbeitskreisen.

### § 15 Awareness

- (1) 1Diskriminierung ist nicht mit den Prinzipien der linksjugend [solid] NRW vereinbar.
- (2) 1Das Landes-Awareness-Team hat die Aufgabe, von Diskriminierung Betroffene auf verbandsinternen Veranstaltungen oder solchen, die vom Verband organisiert werden, nach eigenen Ressourcen beizustehen und im Interesse der Betroffenen zu handeln. 2Seine Gründung und Auflösung muss auf einer Landesvollversammlung oder einem Landesrat bekannt gegeben werden.
- (3) 1Das Landes-Awareness-Team setzt sich zusammen aus mindestens zwei Personen. 2Über die genaue Größe des Gremiums entscheidet die LVV. 3Das **FLINTA**-Plenum einer Versammlung kann dafür eine Listen- oder Personenempfehlung abgeben. 4Mindestens 50 Prozent der Plätze sind an **FLINTA** zu vergeben. 5Es wird von der Landesvollversammlung oder dem Landesrat im geheimer Wahl gewählt und ist für maximal ein Jahr im Amt. 6Gewählte Mitglieder des Awareness-Teams verpflichten sich, innerhalb der ersten drei Monate nach ihrer Wahl an einer Awareness-Schulung teilzunehmen und einen Nachweis bei der Geschäftsstelle einzureichen, oder einen Nachweis über eine bereits absolvierte Awareness-Schulung einzureichen. 7Mögliche Kosten für eine Awareness-Schulung werden vom Landesverband erstattet, vorher muss die Geschäftsstelle kontaktiert werden, die prüft, ob es gleichwertige günstigere Veranstaltungen gibt. 8Sollte ein Mitglied des Awareness-Teams innerhalb von drei Monaten nach der Wahl keine Schulung besucht haben, so verfällt sein Amt und es rückt ein neues Mitglied nach.
- (4) 1Die Landesvollversammlung entscheidet über Richtlinien für die Awareness-Arbeit.
- (5) 1Alle Mitglieder des Jugendverbandes und Teilnehmer\*innen seiner Versammlungen können sich an das Awareness-Team richten, wenn sie von Diskriminierung betroffen sind und sich Unterstützung wünschen. 2Das Awareness-Team handelt parteiisch im Sinne der\*des Betroffenen.
- (6) 1Wenn dies gewünscht ist, konfrontiert das Awareness-Team die\*den Aggressor\*in mit den Vorwürfen. 2Wenn das Problem weiter bestehen bleibt diskutiert es mit dem LSp\*R bzw. dem Veranstalter\*innenkreis weitere Schritte, wie z.B. den Ausschluss vom der\*dem Aggressor\*in.

- (7) 1Das Landes-Awareness-Team darf stellvertretend für die Betroffenen von Diskriminierung bei der Schiedskommission den Ausschluss von Aggressor\*innen basierend auf §17 (1) Bundessatzung beantragen. 2Dabei steht das Landes-Awareness-Team nicht in der Pflicht Bezug auf die\*den Betroffene\*n zu nehmen.

### **§16 Fördermitgliedschaft**

- (1) 1Fördermitglieder unterstützen den Landesverband durch einen Förderbeitrag von mindestens zwei Euro im Monat. 2Daraus erwachsen ihnen keine Rechte und Pflichten gemäß §5 dieser Satzung. 3Sie haben das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren.

### **§17 Auflösung, Verschmelzung**

- (1) 1Beschlüsse zur Auflösung oder zur Verschmelzung des Landesverbandes bedürfen der Zustimmung von 3/4 der Teilnehmer\*innen der LVV. 2Die LVV entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel des Landesverbandes.

### **§18 Übergangsbestimmungen**

- (1) 1Die Satzung tritt endgültig nach der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) **1Die auf der Landesvollversammlung am 25.-27. November 2022 beschlossenen Änderungen sind sofort gültig und finden umgehend Anwendung für den weiteren Verlauf der Versammlung.**

Die Satzung wurde zuletzt wirksam sowie satzungsgemäß auf der Landesvollversammlung als ordentliche Mitgliederversammlung **vom 25.-27. November 2022 beschlossen.**

*Hinweis: Diese Fassung enthält beschlossene, aber noch nicht wirksam eingetragene Änderungen in den Paragraphen 4, 6, 7, 7a, 8, 9, 10 und 15. Sie sind fett markiert. Dieser Hinweis wird entfernt sobald die Eintragung beim Vereinsregister abgeschlossen ist.*